

Lizenzerteilung zur Führung des EMICODE

Lizenzierungs-Nummer: 7699/01.02.99

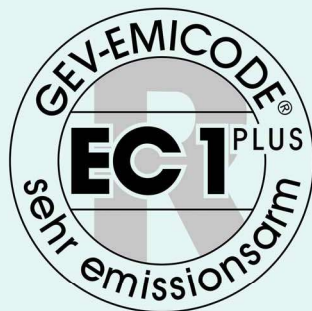
Für den Artikel STAUF XP-40

der Firma STAUF Klebstoffwerk GmbH

wird auf Antrag vom 02.01.2017

unter Bezugnahme auf die Einstufung gemäß den nach § 10 der
GEV-Zeichensatzung festgelegten Richtlinien

namens der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe
und Bauprodukte e.V. für den oben genannten Artikel nach § 5 Abs. 4 der
GEV-Zeichensatzung die Lizenz zur Führung des GEV-Zeichens



erteilt. Damit erfüllt dieser Artikel die rückseitig aufgeführten Kriterien.
Die Firma ist ordentliches Mitglied der GEV.

OM 016 03.01.2017
gültig bis 03.01.2022

Der Geschäftsführer
Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe,
Klebstoffe und Bauprodukte e.V.
Völklinger Straße 4 · D-40219 Düsseldorf

Hinweise zu den Voraussetzungen über die Vergabe der Lizenz für den EMICODE

Das gemäß vorseitiger Lizenz eingestufte Produkt hat nach der Satzung und den Richtlinien des Technischen Beirats der GEV u.a. den folgenden Kriterien zu genügen:

- Das Produkt entspricht allen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Chemikalienrechtes und seiner Verordnungen.
- Das Produkt ist nach der Definition der TRGS 610 lösemittelfrei, sofern es sich nicht um einen Parkettlack handelt. Soweit es einer Produktgruppe nach GISCODE zuzuordnen ist, wird diese angegeben.
- Für das Produkt wird ein Sicherheitsdatenblatt nach lokalem Recht in der jeweils aktuellen Fassung erstellt.
- Krebserregende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Stoffe der Klassen 1 und 2 werden dem Produkt bei der Herstellung nicht zugesetzt.
- Die Prüfung des Produktes erfolgt nach der definierten „GEV-Prüfmethode“. Die VOC-Bestimmung wird dabei in einer Prüfkammer nach dem Tenax-Thermodesorptions-Verfahren mit nachgeschalteter GC/MS-Analyse durchgeführt.
- Die Einstufung in EMICODE-Klassen erfolgt entsprechend den nachstehenden Bezeichnungen und TVOC/TSVOC-Konzentrationsbereichen. Zur Produktkennzeichnung ist die zutreffende EMICODE-Klasse zu verwenden:

GEV MATRIX Produkte	EMICODE		
	EC 1 ^{PLUS}	EC 1	EC 2
	TVOC/TSVOC _{28d} in µg/m³		
1. Flüssige Produkte	Nach 3 Tagen ≤ 750 TVOC; nach 28 Tagen ≤ 60 TVOC / ≤ 40 TSVOC	Nach 3 Tagen ≤ 1000 TVOC; nach 28 Tagen < 100 TVOC / ≤ 50 TSVOC	Nach 3 Tagen ≤ 3000 TVOC; nach 28 Tagen ≤ 300 TVOC / ≤ 100 TSVOC
1.1 Vorstriche / Grundierungen			
1.2 Gebrauchsfertige dünnflüssige Fixierungen und Klebstoffe			
1.3 Dicht- oder Sperrgrundierungen			
1.4 Flüssige Abdichtungen, pastöse Flächendichtstoffe			
2. Mineralische Produkte			
2.1 Zement- und Calciumsulfatpachtelmassen			
2.2 Zementäre / mineralische Fliesenklebstoffe und Fugenmörtel			
2.3 Dichtschlämmen			
2.4 Estriche und Estrichbindemittel			
3. Pastöse Produkte und solche mit hohem organischem Bindemittelanteil			
3.1 Pastöse Bodenbelag-, Parkett- und Fliesenklebstoffe, sonstige Klebstoffe			
3.2 Pastöse Fixierungen			
3.3 Spachtelmassen auf Dispersions- oder Reaktionsharzbasis			
3.4 Pulverförmige Klebstoffe mit überwiegend organischem Bindemittel			
4. Gebrauchsfertige Produkte, die keiner chemischen Reaktion oder physikalischen Trocknung bedürfen			
4.1 Unterlagen			
4.2 Dämmunterlagen			
4.3 Haftklebstoffbeschichtete Unterlagen, Klebebänder			
4.4 Verlegeplatten, Entkopplungs-/ Dämmplatten, Wandplatten			
5. Dicht- und Dämmstoffe, Dichtungsbänder			
5.1 Fugendichtstoffe auf Dispersions- oder Reaktionsharzbasis, Rissvergussmassen			
5.2 Fugendämmstoffe, Montage- und Dämmschäume			
5.3 Komprimierte Dichtungsbänder, Fugendichtungsbänder			
5.4 Abdichtungsfolien, -bänder und -manschetten zur kleinflächigen Anwendung			
5.5. Abdichtungsfolien zur großflächigen Anwendung			
6. Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett			
6.1 Wässrige Parkettlacke	≤ 100 Σ TVVOC, TVOC, TSVOC davon max. 40 SVOC	≤ 150 Σ TVVOC, TVOC, TSVOC davon max. 50 SVOC	≤ 400 Σ TVVOC, TVOC, TSVOC davon max. 100 SVOC
6.2 Wasserbasierte Fugenkitte für Parkett	Nach 3 Tagen ≤ 750 TVOC; nach 28 Tagen ≤ 60 TVOC / ≤ 40 TSVOC	Nach 3 Tagen ≤ 1000 TVOC; nach 28 Tagen < 100 TVOC / ≤ 50 TSVOC	Nach 3 Tagen ≤ 3000 TVOC; nach 28 Tagen ≤ 300 TVOC / ≤ 100 TSVOC